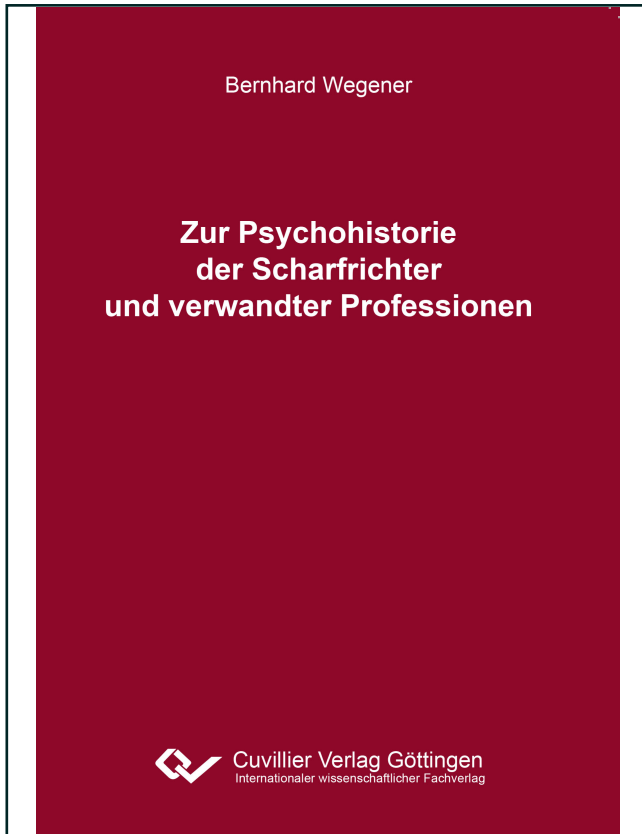




Bernhard Wegener (Autor)
**Zur Psychohistorie der Scharfrichter und verwandter
Professionen**



<https://cuvillier.de/de/shop/publications/7648>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen, Germany
Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: <https://cuvillier.de>

1. Einleitung

Der Titel wurde gewählt, weil einerseits sehr unterschiedliche Bezeichnungen für die damit gemeinte Tätigkeit in der Historie vorkommen, die weit in Aufgaben, rechtlicher Stellung etc. differieren, und andererseits zeigen sich Überschneidungen mit anderen Aufgaben, die sich zu gesonderten Berufen entwickelten. Es sei an die häufig damit verbundene Verpflichtung als Schinder und mit veterinären Tätigkeiten erinnert, was je nach Gegend und Epoche erheblichem Wandel unterlag.

Kulturgebundene Entwicklungen, die keine direkte Verbindung mit europäischen Gebräuchen, religiösen und rechtlichen Auffassungen zeigen, werden in dieser Arbeit nur peripher beachtet, denn das Töten bei Kannibalen geschah teils in freudiger Erwartung. Eine Mischung mit religiösen Sitten zur wohlmeinenden Umstimmung des Sonnengottes der Azteken sind berichtet worden, und die ethnologischen und sozialtheoretischen Behauptungen weisen in der zugrunde gelegten Verknüpfung erhebliche Unterschiede auf und werden in den Wissenschaften weiter diskutiert. Das rein religiöse, kultische Töten im Sinne eines Opfers spielt in der Gegenwart nur noch als Töten von Tieren bei einigen indigenen Völkern eine Rolle. An dieser Stelle sei ferner auf strittige Interpretationen der Marter bei nordamerikanischen Indianern hingewiesen.

Ins Bewusstsein gehoben werden soll das Töten im Zusammenhang mit Kriegen, wobei die direkte Kriegshandlung vom Quälen und Töten von Gefangenen zu unterscheiden ist. Das Töten des Gegners in direkten Kriegshandlungen kann in einzelnen Handlungszügen eine Überschneidung zum Handeln eines Scharfrichters zeigen, wenn z. B. keine direkte Kampfhandlung gegeben ist. Noch deutlichere Übereinstimmung bekommt das Töten durch Soldaten in Friedenszeiten, beim Einsatz gegen die eigene Bevölkerung, um nur einige Beispiele zu nennen. Zu einer anderen Dimension gehören die Völkermorde, die nie ohne Ressentiment und Hass vollzogen wurden¹. Dabei handelt es sich nicht um ein-

¹ Zu den Literaturstellen sei angemerkt, dass bei jeweils vorhandenen mehrfachen Belegen diejenigen ausgewählt wurden, die auf weiterführende oder ergänzende Literaturstellen verweisen und die selbst gut verifiziert sind. Naimark 2009, 40 ff.; Thelen 2011, 62

zelne Täter, sondern um Täter in einem System von Gewalt. Es gibt keine ordentlichen Gerichtsverfahren. Die Opfer werden zum Teil einer Masse, und die Mörder (fälschlicherweise als Henker oder Scharfrichter bezeichnet) bleiben meist im wörtlichen Sinne a-nonym².

Warum diese Unterscheidungen? Bei den hier erwähnten unterschiedlichen „Hinrichtungen“ treten verschiedene Personen in die Funktion eines Scharfrichters. Im sakralen Opfer haben wir es mit einer ähnlichen Struktur zu tun wie im frühen mittelalterlichen Prozess: der (vermeintliche) Gott urteilt bzw. folgt die Gemeinschaft oder der Einzelne einer göttlichen Instruktion³, fordert ein Opfer und mal sind es Angehörige, so beim sog. Abrahamsopfer (1. Mose 22), mal Priester wie bei den Azteken, mal Betroffene u. a. die das Töten vollziehen. Bei den Kannibalen ist es der einzelne Sieger/die Kleingruppe, im Krieg der überlegene Soldat, der aus Rache den invalidierten Gegner tötet, mal kommandierende Personen in Gefangenenerlagern und dann wieder ist es die Gemeinde, die nächsten Mitmenschen, der Räuber, der Pöbel die das Töten wie ein Scharfrichter sich anmaßen, denn im Unterschied zu ihnen handelt der Scharfrichter mit einem obrigkeitlichen Auftrag in seinem Amte, gemäß einer Ordnung, einem Gesetz. Allerdings kann er auch die Regeln des auferlegten Gesetzes und daraus folgenden Auftrags verlassen, das Gesetz brechen, wofür in dieser Arbeit Beispiele gegeben werden. Damit ist nicht die Frage nach der moralischen Grundlage des scharfrichterlichen Handelns beantwortet, denn das Gesetz, der Prozess und auch die privaten Motive des Scharfrichters können gegen das Sittengesetz und übergeordnete staatliche und internationale Normen verstoßen. Der Begriff des Henkers bezieht sich auf eine bestimmte Weise des Tötens, nämlich des Hängens, was sowohl im Rahmen von Gesetzen als auch aufgrund reiner Willkür geschehen kann, setzt also nicht per se ein Handeln gemäß bestimmter Richtlinien oder Gesetzen voraus.

² Bartov 2011, 386 f.

³ Vgl. Platon Nomoi 854 C-855A. In der griechischen Antike und anderen Gebieten um das Mittelmeer gab es grundsätzliche Differenzen in der Behandlung, Bewertung zwischen Freien und Sklaven. Bei Tötung eines Sklaven wurde gewöhnlich der „Sachschaden“ ersetzt, vgl. auch Platon: Nomoi 865 C-866 A, 868 B-E. Über den Sklaven hatte der Herr die Gewalt. Wegener 2014, 77 ff.

Scharfrichter/Henker⁴ ist derjenige, der direkt Hand anlegt, auch ein direkter Handlanger bzw. Helfer, nicht die dazu anstiftende Person (z. B. der Herrscher) oder Institution (z. B. das Gericht). Das wird oft vermischt, wohl wegen der psychisch empfundenen Grausamkeit, Brutalität, die durch das direkte Töten, den mit empfundenen Schmerz, das Blut usw. erzeugt werden. Dann treffen das Entsetzen, die Wut nicht den Anstifter, sondern den Scharfrichter. Derjenige, der die Handlung ausübt, erfährt als sinnlicher Erreger eines imaginierten oder direkten Zustandes beim Beobachter alle Ablehnung und Empörung, aber der für den Beobachter nicht greifbare Anstifter wird meist nicht belangt.

Ein solches Handeln bezieht sich nicht nur auf längst zurückliegende Vergangenheit. Die Anstiftung andere zu töten, um die eigene Macht zu mehren, ist keinesfalls überwunden. Erinnerung sei aus jüngster Vergangenheit an drei Frauen, Frau Gbagbo aus der Elfenbeinküste, Frau Habyarimana aus Ruanda und Frau Hoxha aus Albanien, denen Skrupellosigkeit⁵ vorgeworfen wurde und die nicht selber in die Funktion eines Henkers traten, sondern auf dem Wege instrumentalisierter Gewalt das jeweilige politische System dazu nutzten ihre Gegner zu beseitigen. Gewaltherrscher legen nur sehr selten direkt Hand an, sondern es sind meist subalterne Beauftragte innerhalb des Herrschaftssystems, Angehörige des Militärs, der Polizei die als Henker fungieren. Inwiefern jene dann eine eigene Entscheidung zu solcher Tätigkeit treffen können, welche Risiken sie auf sich nehmen oder ob sie einfach willfährig handeln wäre für eine psychologische Bewertung zu berücksichtigen.

Anders geschieht es in der Lynchjustiz. Der Einzelne oder die Gruppe handeln aufgrund einer irgendwie gewonnenen Überzeugung – dabei meist mit hoher emotionaler Erregung –, sei es aufgrund eines Vorurteils, sei es um Rache auszuüben, sei es dass Interessen oder Regeln der Akteure verletzt wurden (vgl. die Morde des Ku-Klux-Clan). Gleichgültig, ob eine oder mehrere Personen als Scharfrichter/Henker auftreten, man beruft sich immer auf ein behauptetes allgemein anerkanntes (Un-)Wertesystem mit dem die Akteure ihre Handlungen begründen wol-

⁴ Der Begriff *Henker* hat meist deshalb eine negative Konnotation bekommen, weil er sich auf eine bestimmte Hinrichtungsart bezieht, die in den meisten Gegenden als hoch entwürdigend angesehen wurde.

⁵ Siehe die jeweils aktuellen Internetseiten zu deren Namen. s. auch zdf info do-ku, Sendung „Im Schatten des Verbrechens“ vom 17. 10. 2017

len. Die Henker der Lynchjustiz beauftragen sich selber. Das stellt einen bedeutenden Unterschied zur Handlung des Scharfrichters dar, dessen Handeln ein irgendwie geartetes Rechtssystem voraussetzt, das ihn beauftragt. Der Scharfrichter handelt nicht aufgrund eigener Entscheidung.

Es ist tatsächlich die Frage, wann eine Handlung des Hinrichtens beginnt. Geschieht es mit dem Befehl, dem Urteil oder damit, dass die Pistole geladen wird? Wen trifft als Initiator die Schuld und in welchem Maße? Die psychische Beteiligung stellt keinen Maßstab dar für Gerechtigkeit oder Schuld, denn je abstrakter, sozial entfernter, abgehobener, institutionalisierter solche Prozesse ablaufen, desto geringer ist die psychische Beteiligung, und die psychische Erregung ist instabil und klingt bald ab. Psychische Erregung hängt in diesem Felde gewöhnlich mit den unmittelbar sinnlich wahrgenommenen Eindrücken zusammen.

Mit der Erwähnung des Wortes Henker⁶, oft fälschlicherweise für alle Scharfrichter angewendet, sollte oftmals ein Grauen erzeugt werden, wie wir es in den Kriminalromanen zuhauf finden können. Meist treffen wir Henkergeschichten in schlechter Schauerliteratur⁷, nur selten in gehobener Literatur⁸. Die Schilderungen der Scharfrichter erfolgen meist klischeehaft unter Zuschreibung bestimmter Charakterzüge, und dazu werden die passenden Bilder gesellt, die oft mit historischer Wirklichkeit wenig zu tun haben⁹. So erscheint der Scharfrichter über alle Zeiten und

⁶ Personen, die derartige Tätigkeit ausübten, erfuhren sehr unterschiedliche Bezeichnungen, z. B. Scharfrichter, Henker, Nachrichtler, Büttel, Carnifex, Bourreau, Schinder, Meister Hans, Hangman, Cop, Femer, Strenger um nur einige zu nennen. Glenzdorf & Treichel 1970, 1. Bd., 51; Koch 1988, 14; Mortimer 1976, 22; Schild 1980, 217; Angstmann 1928, 14 f. Die Begriffe werden im Text jeweils im Anklang an die verwendeten Quellen benutzt, auch wenn diese nicht immer ganz korrekt in den Bezeichnungen sind.

⁷ Altendorf 1979, 66 ff.; Schaeffer 1965; 64; 85 u. ö.; Tabachnik (1999) in reißerischer Darstellung.

⁸ Dürrenmatt 1969, Zweig 1979 in Auseinandersetzung mit der Hitler-Diktatur; Ball 1975; Hawkes 1954,

⁹ Scheffknecht 1995, 8. Ein Beispiel dafür ist Farrington (1995, 118): *Geschichte der Folter* aus dem Weltbild-Verlag, das hübsche bunte Bilder – jeweils passend gemacht – bietet. Und unter „Die Bestrafung der Slaven“ den Sklavenhandel darstellt. Kaiser & Moc & Zierholz (1981) benutzen den Begriff als Aufmacher für ein antiklerikales propagandistisches Buch. Bei Scheutzow (1990) handelt es sich bestenfalls um eine freie Nacherzählung. Hingegen ist die Verwendung im Werk von Heenen-Wolff (1990) zwar begrifflich nicht korrekt, denn Hit-

unter Vernachlässigung der verschiedenen historischen Bedingungen überzeichnet als ein grausamer, perverser Sadist, der mit Vorliebe unschuldige junge Frauen quält. Es wird die Lust am Monströsen erzeugt¹⁰. Es werden Vorurteile gebildet unter der Annahme, dass überall Abscheulichkeiten vorkamen¹¹ oder dass Scharfrichter immer und überall in Ver- ruf standen, dass der Kaiser die Scharfrichter ernannte und was der Ge- schichtsklitterungen und falschen Psychologisierungen mehr geschahen¹². Erinnerung sei an den Brief des Scharfrichters Boucier zur Amtsnie- derlegung an den Konvent: „Die öffentliche Meinung wird nicht immer ih- ren Prinzipien gerecht, und ich spürte, dass ich das Opfer eines Vorur- teils sein würde, welches die Philosophie nicht ganz auszurotten ver- mochte.“¹³

Das wissenschaftliche Interesse war psychiatrisch-psychologisch auf Tä- terprofile Krimineller und die Psychologie der Opfer gelenkt worden, deshalb blieb das Bild der Scharfrichter ungenau¹⁴. In der folgenden Ar- beit soll nachgespürt werden, wer diese Personen waren, was sie taten, wie sie sich entwickelten. Zur Psychologie dieses Personenkreises ist verhältnismäßig wenig bekannt¹⁵, und die Literatur dazu ist zerstreut. Wenig bekannt ist, dass es auch Frauen als Inhaber von Nachrichteräm- tern gab, z. B. die Judica Widmann, in Nürnberg 1672¹⁶. Zum besseren Verständnis wird im folgenden Text, um die differenten Bedingungen zur Ausübung der Tätigkeit zu verdeutlichen, den historischen Gegebenhei- ten viel Raum gegeben, denn es gibt kein zeitübergreifendes psycholo-

ler hat niemanden als Henker umgebracht, aber es handelt sich um ein Zeug- nis, eine Anklage gegen die Nazis in Hitler-Deutschland und den Umgang mit der Thematik in der deutschen Nachkriegsgeschichte.

¹⁰ James 1977, 27 (verlässt die historischen Daten zugunsten emotionalisierter Darstellung); Macho 1991, 14 ff. Viele der Strafpraktiken erscheinen uns als grausam, aber in damaliger Zeit wurde das anders bewertet. Vgl. Maass 1976, 125 ff.

¹¹ So bei Mogk o. J., 3; 4; 8 u.ö.

¹² [Http://wikipedia.org/wiki/Scharfrichter](http://wikipedia.org/wiki/Scharfrichter); die von Kirchschrager (1,2006, 38 ff.; 70 ff. u.ö.) zusammengetragenen Anekdoten sind zwar unterhaltsam, aber so nicht belegt. Schaeffer (1965,63; 85 u.ö.) dramatisiert seine Darstellungen.

¹³ Zitiert nach Arasse 1988, 154

¹⁴ Martschukat 2000, 10

¹⁵ Grenzdorf & Treichel 1970, Bd. 1, 156

¹⁶ Schild 1980, 223; Koch 1988, 178

gisches Verständnis solchen Handelns der jeweils historischen Personen.

Verallgemeinernde psychologische Interpretationen scharfrichterlichen Handelns, etwa als Delegation von Schuldgefühlen, als institutionalisierte Rache, als Katharsis des Hasses usw. helfen nicht tatsächlich zum Verständnis der Personen und auch nicht ihres Handelns. Diese Rekonstruktionen gehen vom jeweiligen Jetztzustand der Gesellschaft, in der interpretiert wird, aus und kreisen um das, was man common sense zu dieser Zeit nennen könnte. Psychologische Interpreten schauen nur selten und dann sehr partiell in alten Quellen nach, wofür Ausdruck und Gestaltung des sogenannten Oedipus-Komplexes als Beispiel genommen werden kann und die selektive Auswahl nur einer Fassung des Mythos von Narziss.

Interpretiert man den Mythos von Narziss und Echo beispielsweise beziehungsanalytisch, dann geht es gar nicht primär um Narziss, sondern um Echo, deren Liebe zu Narziss wegen dessen Selbstbezug unbeantwortet bleibt, sodass sie immer weniger wird, schließlich zum Echo. Klinisch gesehen wäre das bezeichnete Leiden dann eher die Magersucht oder der selbstverzehrende Liebeskummer.

Das weite Ausholen in geschichtlicher Perspektive erscheint deshalb psychohistorisch als notwendig, um solche Fehlinterpretationen möglichst zu vermeiden, und es soll damit ersichtlich werden, wie sich Fremd-, Sozial- und Selbstverständnis in den unterschiedlichen Gegebenheiten zum Bild des Scharfrichters verhalten.

2. Entwicklung des Scharfrichterwesens allgemein

Es werden im folgenden Text nur solche Details der Entwicklung des Strafrechts berücksichtigt, die zum Verständnis des Amtes, der Tätigkeiten und der Personen hilfreich sein können, weil sonst weder das Handeln noch die Personen verständlich sind. Es geht hier nicht um die Darstellung strafrechtlichen Handelns und der beteiligten Personen als eine Progression der Humanisierung¹⁷ oder einer Theorie des Strafrechts, die sich manchmal einfach post factum als theoretischer Fortschritt entwickelte¹⁸. Es soll vielmehr auf psychische Bedingungen in alter und neuer Zeit der Blick gelenkt werden, denn viele der gegenwärtigen Straf- und Verhörmethoden sind keineswegs kultivierter als solche in früheren Zeiten.

Die Todesstrafe wurde wegen ihres Drohpotentials besonders gerne zur Durchsetzung politischer Ziele eingesetzt¹⁹, erinnert sei an Verfahren unter Stalin und Hitler²⁰. Jene verwendeten die Todesstrafe als Kampfmittel gegen politische Gegner.²¹ Aber auch heutzutage schwankt die Volksmeinung über die Wiedereinführung der Todesstrafe²², und auch wenn sie nur für bestimmte Taten ausgeübt werden soll²³, könnte sie wieder für andere Vergehen eingesetzt werden, und nicht wenige Träger der öffentlichen Meinung äußern sich oft positiv zu deren Wiedereinführung²⁴.

Im antiken Griechenland standen der δῆμος δεῦλος, der öffentliche Sklave oder der δημοσιος ἀπαραιτητος, ein Staatssklave mit bunter Klei-

¹⁷ Hein 2001, 83; 101 u. ö.

¹⁸ Wrede 2003, 7f.

¹⁹ Liebs 2002 19; Ranke o.J. 24 f.; Hein 2001, 315 f.; Weitzel 2002 a, 69 erinnert sei an die Schauprozesse Stalins und auch Ulbrichts. Wendel 1996, 98 f.

²⁰ Stalin, Ulbricht in ihren Schauprozessen (Rayfield 2004 196 f.) waren keine Henker, obwohl sie viele Menschen ermorden ließen. Ähnlich verhält es sich mit dem als grausam und eiskalt beschriebenen Heydrich. Ivanov 1993, 56

²¹ Büchert 1956, 17

²² James 1977, 5; der türk. Präsident Erduan im Juli/August 2016; Condrau 1991, 401

²³ Rossa 1966, 14/15

²⁴ [Http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-45234182.html](http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-45234182.html) vom 22. 12. 1969

dung in der Funktion des Scharfrichters²⁵. Er musste außerhalb der Stadt wohnen, weil er als unrein galt²⁶, andererseits wurde seine Notwendigkeit in den damaligen Gemeinden anerkannt²⁷. Für welche Leibesstrafen er eingesetzt wurde, das schwankte in der griechischen Geschichte bereits erheblich, unterlag teils Launen der Herrscher, so des Ptolemaios Euergetes²⁸, der beim Würfelspiel Hinrichtungsentscheide getroffen haben soll, und in Drakons Zeit soll die Todesstrafe bereits für einen geringwertigen Diebstahl²⁹ verhängt worden sein.

Nach Mommsen hatten bereits zur Zeit der Einführung der Republik römische Beamte das Recht verloren die Todesstrafe ohne Befragung der Gemeinde zu verhängen, ausgenommen im Kriegerrecht durch die Feldherren³⁰. In Rom war der Carnifex, mit der Hinrichtung und Bestrafung in frühester Zeit von Sklaven und Fremden beauftragt, in späterer Zeit auch generell, die gewöhnlich außerhalb der Stadt vorzunehmen³¹ waren, wo er auch wohnte, denn er galt als wenig ehrenhaft³². Er konnte nach Cicero, Pro Rabirio c. XIV nicht das römische Bürgerrecht bekommen, während Lictores³³, die nicht moralisch diskreditiert wurden, die freien Römer „betreuten“. Daneben kannte Rom z. B. die damnatio ad bestias, bei der normalerweise keine Scharfrichter beteiligt waren, bei den Martyrien nur häufig³⁴.

Auch aus anderen Kulturen wurden Leibesstrafen berichtet, so wurde in Indien das Zertreten durch Elefanten als Bestrafung ausgeübt, in Java das Vorwerfen vor die Krokodile³⁵, bei denen keine bestimmte Person als Scharfrichter beteiligt war. Es wurden meist Soldaten zu solchen Tätigkeiten hinzugezogen. Ebenfalls im antiken China, das in Folterarten sehr erfindungsreich gewesen sein soll, waren die Gerichtsbeamten und Hen-

²⁵ Koch 1988, 7

²⁶ von Hentig 1987, 205 f.

²⁷ Plotin: Enneaden, Bd. 1, 187, Abschn. 17

²⁸ Droysen GdH, Bd. 3, 260

²⁹ Arist. rhet. II, 232; pol. II 9,9; Plut. Sol. 17 usw.

³⁰ Mommsen, Theodor, RG Bd. 2, 108

³¹ Koch 1988, 7/8

³² Plaut. Bacch. 688, Kap.1019; Cicero Verr 5, 118; Cicero Rab. Perd.16; Mart. 217; Plin 7,43

³³ Jaques & Scheid 1998, 87 f.

³⁴ Grig 2002, 28 f.

³⁵ Kirchschrager 1, 2006, 57 f.

ker größtenteils Soldaten³⁶. Ihr Amt galt als ehrenhaft³⁷. Der Kaiser soll mit der Bastonade unterworfenen Hofbeamten nach Vollzug der Strafe später wieder verkehrt haben³⁸. Die Körperstrafe entledigte somit vom Vergehen, vom Makel. Eine Befreiung vom Makel entwickelte sich in Europa erst seit der Aufklärung mit wechselnder Akzeptanz. Eine Rehabilitation, auch unschuldig Hingerichteter erfolgt bis heute meist nur unter komplizierten rechtlichen Verfahren unzureichend.

Es soll noch einmal der Blick auf die älteren historische Entwicklung gelenkt werden, um das Verständnis für die Entwicklungen zu vertiefen.

Es gab in Israel die שטרים (Ex 5,6.14 vgl. Mt.5,25). Unter Saul waren die Läufer (Razim) als Vollstrecker des königlichen Befehls auch seine Scharfrichter. Unter David nahm der General Benaja (1 Kön. 2,5; 6,25) den Vollzug der Todesstrafe wahr. In Israel war in der Antike die Steinigung, die gemeinsam vollzogen wurde, die häufigste Todesstrafe³⁹, wie sie auch in anderen Mittelmeerländern vorkam (in Griechenland steinigte das ganze Heer den Palamedes⁴⁰).

Wie dem Neuen Testament entnommen werden kann, erfolgte das Todesurteil über den Jesus durch den Hohen Priester mit dem Synedrium, was wegen der Herrschaft der Römer politisch durch den Statthalter Pilatus legitimiert werden musste. Es waren (bewaffnete) Knechte des Hohenpriesters (δοῦλος) und Soldaten bei der Tortur und Hinrichtung Jesu beteiligt (Mt 27; Mk 14; Lk 22). Die Strafe der Geißelung (μαστιγοῦν bzw. φλαγελλώσας bzw. φραγελλόω) war für Sklaven und Provinzialen in Gebrauch und wurden durch eine Ledergeißel mit eingeflochtenen Knochen oder Metall durchgeführt⁴¹. Die Geißelung gab es auch als einzelne Strafe bei schweren aber nicht todeswürdigen Vergehen. Nach 5. Mose 25, 1-3 waren höchstens 40 Schläge erlaubt (vgl. 2. Kor. 11,24 f.; Apg. 16; Dt 25,1 f.). Bei den Römern waren Geißelungen vor einer Kreuzigung üblich. Diese wurden gewöhnlich mit Ruten, einem Stock oder einer Geißel vollzogen, aber in römischer Zeit hat eine Einschränkung der Schläge nicht mehr gegolten, sondern der römische Bürger durfte nach

³⁶ Wrede 2003, 286 f.

³⁷ Keller 2007, 20 ff.; Wrede 2003, 307; von Hentig 1987, 206

³⁸ Anonymus 1787, 90; Wrede 2003, 286 f.

³⁹ Barring 1967, 22-23; Gloege 1966, 40-41, vgl. Heine 2007, 304

⁴⁰ Barring 1967, 26

⁴¹ Klostermann 1907, 136; Josephus Bell. II, 14.9; 2. Makk. 7,1

der Lex Porcia nicht körperlich geächtet werden, der freie Bürger mit Stock oder Ruten und die Sklaven mit der Geißel.

Aus zahlreichen Quellen wird ein Quälen der Opfer als besondere Erniedrigung vor der Hinrichtung berichtet⁴². In Mt. 27, 28 lesen wir, dass die gesamte „Kohorte“ und V. 39 f. auch die Vorübergehenden und die Hohen Priester und Schriftgelehrten Jesus verspotteten⁴³. Die sog. Dornenkrönung (wahrscheinlich mit Akanthusblättern) gehörte nicht zum gewöhnlichen Hinrichtungsritual⁴⁴.

Im Koran befassen sich ca. 80 Zeilen mit direkten rechtlichen Regeln. Die Pfählung für Fornifikation wurde eingeführt, und die Rechte für Frauen stellten durchaus einen Fortschritt in der damaligen Zeit dar im Vergleich zu Gebräuchen der früheren Naturreligion in dieser Gegend. Aber die Regelungen reichten für neu entstehende Rechtsfragen nicht zur Lösung aus und es bildeten sich verschiedene Rechtsschulen heraus. Der qādī bekam in seinem Gebiet eine allgemeine rechtliche Kompetenz und war an Berater nicht gebunden. Die Jurisprudenz ist die Wissenschaft der „fiqh“ oder des Verstehens⁴⁵, gemeint ist die göttliche Weisung. Es gab in der klassischen Zeit rein mündliche Verfahren, auch mit Zeugen, und die Strafe wurde oft direkt ausgeführt. Eine Besonderheit stellt eine Regelung des Fremdenrechts im Islam dar. Nach Ḥarāğ 73 Umm IV 95,97 sollen die Heiden (ahl al-*auṭān*) gezwungen werden, zwischen der Annahme des Islam und dem Tod durch das Schwert zu wählen, und der ḥarbi, der im ḥarām-Gebiet Mekkas Zuflucht findet, soll nach aš-Šāfi‘ī (Umm IV 201) ergriffen und getötet werden⁴⁶. Die Tötung kann durch einen jeden Muslim erfolgen oder durch Henker nach Entscheid eines Imam.

⁴² Bauer 1912, 169

⁴³ Vgl Dio. Chrys. IV 66 f.; Plutarch Pomp p. 631 d.; u. a.

⁴⁴ Paulus 1959, 521/522

⁴⁵ Anderson & Coulson 1967, 25 f.

⁴⁶ Heffening 1975,44-46. Man bedenke die jetzige Praxis im sog. Islamischen Staat (IS), die ebenfalls Angehörige der Naturreligionen und in ihren Augen Heiden köpften. Es wird noch heute grundsätzlich zwischen der Tötung eines Muslim und eines Andersgläubigen unterschieden. Die Frage gegenwärtig ist, wer im Islam eine gültige rechtliche Interpretation geben kann (Gräf 2006,114), zumal ein tiefer Spalt im Islam selber besteht (Ceylan & Kiefer 2013, 82 ff.).